

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Gebrauchsabgabegesetz, Tiroler

Kundmachungsort

LGBl.Nr. 78/1992

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Index

3700 Benützungsabgabe, Gebrauchsabgabe

Text**§ 1****Abgabenausschreibung, Abgabengegenstand**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes durch

- a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen,
- b) gemeindeeigene Verkehrsbetriebe,
- c) Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v. H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und
- d) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuganges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen,

eine Abgabe (Gebrauchsabgabe) auszuschreiben.

(2) Die Gebrauchsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Gesetzesnummer

10000142

Dokumentnummer

LTI40009607